



SCHLOSS OVELGÖNNE

# Sicherheitsbestimmungen

Stand Februar 2024

## Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für den Auf- und Abbau sowie für die Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen im Schloss Ovelgönne. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die Schloss Ovelgönne Verwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Schloss Ovelgönne genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Messe-/Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

## 1. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote:

Die Zufahrt zum Schloss Ovelgönne und die Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

## 2. Be- und Entladen:

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an das Schloss Ovelgönne fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken innerhalb des Wassergrabens ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw auf das Gelände ist nur nach Absprache mit dem Schloss Ovelgönne gestattet. Bei Wartezeiten sind Motoren grundsätzlich abzustellen.

## 3. Parkplätze für Pkw und Lkw:

Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter/Aussteller angefragt werden.

## 4. Auf- und Abbauarbeiten:

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das Schloss Ovelgönne und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

## 5. Nutzung Aufzug:

Der Personenaufzug darf zum Lastentransport genutzt werden. Eine entsprechende Transportsicherung hat der Nutzer sicherzustellen. Entstehen durch Überladung oder mangelnde Ladungssicherung Schäden oder Kosten, so sind diese vom Verursacher zu tragen.

## 6. Ausgänge, Flure, Notausgänge:

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

## 7. Sicherheitseinrichtungen:

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

## 8. Standfläche:

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlösch-einrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Der Veranstalter/Aussteller überzeugt sich vor Aufbaubeginn von dem korrekten Maß der Fläche.

## 9. Standsicherheit:

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nichtgefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig.

## 10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten:

Alle mehrgeschossigen oder über 2,50 m Höhe hinausgehenden Ausstellungsstände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.



**11. Standbaumaterialien:**

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Die DIN4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

**12. Teppiche:**

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellen, rückstandslos entfernbarem Verlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Böden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

**13. Wand- und Bodenschutz:**

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlchränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummbereifte Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrahtes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

**14. Sand, Erde, Kies:**

Bei Gebrauch von potentiell stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden. Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Versorgungsschächte verunreinigt werden.

**15. Tiere**

Haustiere sind im Schloss erlaubt. Es ist sicherzustellen, dass Beschädigungen insbesondere an Boden, Wänden und Säulen unterbleiben. Tierische Exkremete sind unverzüglich zu entfernen. Für Rückstände und Schäden haftet der Besitzer des Tieres.

**16. Glas und Acrylglas:**

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

**18. Nägel, Haken, Löcher:**

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Böden, -wände und -decken ist generell verboten.

**19. Bodenbelastungen:**

Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Aufplanung berücksichtigt und spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn schriftlich abgefragt werden.

**21. Elektrische Anschlüsse/Standinstallation:**

Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird vom Schloss Ovelgönne oder durch dessen Vertragspartner durchgeführt. Werden Elektroinstallationen durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters oder Ausstellers durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des §3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten.

**22. Dekorationsmaterialien:**

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

**23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Schloss Ovelgönne und im Freigelände muss durch das Schloss Ovelgönne schriftlich genehmigt werden.

**24. Bäume und Pflanzen:**

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet das Schloss Ovelgönne

**25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:**

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfälle sind durch die Aussteller bzw. den Veranstalter selbstständig abzutransportieren und zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

**26. Leergut, Verpackungen:**

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

**27. Rauchverbot:**

Im Schloss Ovelgönne herrscht generell ein Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen. Das Rauchverbot bezieht sich gleichermaßen auf Elektrische Zigaretten (E-Zigaretten).

**28. Feuerlöscher:**

Schloss Ovelgönne empfiehlt geeignete und geprüfte Schaumlöscher am Stand bereit zu halten.

**29. Pyrotechnische Gegenstände:**

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist auf dem gesamten Gelände und im Gebäude untersagt.

**30. Laseranlagen:**

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und beim Schloss Ovelgönne anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von



Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Schloss Ovelgönne vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

#### **31. Nebelmaschinen:**

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist aufgrund der Brandmeldeanlage im Haus nicht gestattet.

#### **32. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren:**

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Schloss Ovelgönne schriftlich anzumelden.

#### **33. Werbemittel/Werbung**

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

#### **34. Akustische und optische Vorführungen:**

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung und sind schriftlich beim Schloss Ovelgönne zu beantragen.

#### **35. Musikalische Wiedergaben (GEMA):**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungs-rechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

#### **36. Explosionsgefährliche Stoffe:**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

#### **37. Spritzpistolen, Nitrolacke:**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

#### **38. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase**

Druckgas- und Druckgasanlagen sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

#### **39. Trennschleif- und Heißarbeiten:**

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind im Schloss Ovelgönne verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der WEH zulässig.

#### **40. CE-Kennzeichnung von Produkten:**

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach §4 Absatz 1

oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

#### **41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:**

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) im Schloss Ovelgönne, die nicht genehmigt sind und diesen Bestimmungen oder der SbauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder das Schloss Ovelgönne selbst. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

#### **42. Abbau des Ausstellungsstands:**

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem Schloss Ovelgönne in jedem Fall gemeldet werden.

#### **43. Umgang mit Abfällen:**

Nach den Grundsätzen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWF) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf- & Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können sind vom Aussteller selbstständig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist das Schloss Ovelgönne unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

#### **44. Abwässer:**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

#### **45. Umweltschäden:**

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Schlossgelände (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich zu melden.

---

Schloss Ovelgönne Verwaltungs GmbH & Co. KG

